

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

142

Gesetz: BGB §§ 133, 611 Konkurrenzklausel; HGB §§ 74 ff., 90 a;  
ZFO §§ 286, 528, 549, 550, 554, 559, 561, 565; ArbGG  
§§ 2, 3

Leitsatz: Haben Vertragsparteien einen vom Wortlaut ihrer Erklärungen abweichenden übereinstimmenden Willen, so gilt das von den Parteien gemeinsam Gewollte und ist für eine Auslegung des Wortlautes ihrer Erklärungen kein Raum.

Aktenzeichen: 3 AZR 182/65

Urteil des BAG vom 19. November 1965

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 182/65

3 Sa 53/65 Hamm

142a

Verkündet  
am 19. November 1965

gez. Groll,

Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Dr. Wagner für Recht erkannt:

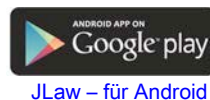
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. April 1965 - 3 Sa 53/65 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

I. Die Parteien streiten über die Geltung eines vertraglichen Wettbewerbsverbotes aus folgendem Anlaß:

1. Die Klägerin befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Kabeln, Antennen und Antennenzubehör und ist ein bedeutendes Unternehmen dieser Branche. Der Beklagte trat am 1. Juli 1958 als kaufmännischer Angestellter in die Dienste der Klägerin, und zwar zunächst für ein Probejahr zwecks Einarbeitung in alle Aufgaben eines Verkaufsleiters für Antennen und Antennenzubehör im Inlandsgeschäft mit einem monatlichen Bruttogehalt von 1.050,- DM.

Am 1. Juli 1959 vereinbarten die Parteien schriftlich und unter Aushändigung einer von der Klägerin unterschriebenen Urkunde ein Wettbewerbsverbot. Darin verpflichtete sich der Beklagte, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin Dritten nicht zugänglich zu machen und auf den Arbeitsgebieten, die er für die Klägerin wahrgenommen hatte, nicht für Konkurrenzunternehmen tätig zu werden. Als monatliche Karenzentschädigung sollte er 80 % seiner zuletzt vor seinem Ausscheiden bezogenen Arbeitsvergütung erhalten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Beklagten gegen das Wettbewerbsverbot war eine Vertragsstrafe vereinbart, die die Klägerin bis zum dreifachen Betrag der auf die Gesamtdauer des Wettbewerbsverbotes entfallenden Entschädigung festsetzen konnte.

2. Am 17. Juli 1959 schlossen die Parteien mit Wirkung vom 1. Juli 1959 einen schriftlichen Anstellungsvertrag. Darin übertrug die Klägerin dem Beklagten gegen ein Monatsgehalt von 1.200,- DM "die Leitung der Abteilung Verkauf Inland" mit dem Aufgabengebiet "Leitung des Verkaufs Inland einschließlich der Abteilung Kundendienst, Gemeinschaftsantennen, Verkaufsplanung, Ausland". Gleichzeitig erteilte sie dem Beklagten Prokura für alle Verkaufsgeschäfte der ihm übertragenen Aufgabengebiete. Der Vertrag war auf unbe-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

stimmte Zeit geschlossen; es war eine beiderseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Halbjahresschluß verabredet, wobei die Kündigung der Schriftform bedurfte. § 8 dieses Vertrages lautet wie folgt:

"Es besteht Einigkeit, daß Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Änderungen und Absprachen dieses Vertragstextes bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Im übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen sowie die ~~g. H.~~-Arbeitsordnung".

In der Folgezeit erhöhte sich das Monatsgehalt des Beklagten mehrfach; es betrug am 1. August 1961 2.100,- DM.

3. Ende 1961 trat der Beklagte an die Klägerin mit der Bitte heran, ihm künftig neben einem Festgehalt eine Erfolgsumsatzprovision zu gewähren. Als die Klägerin das ablehnte, kündigte der Beklagte gegen Jahresende mündlich zum 30. Juni 1962. Wegen des beiderseitigen Interesses an einer weiteren Zusammenarbeit verhandelten die Parteien in der Folgezeit über eine neue Grundlage des Arbeitsverhältnisses. Aus diesem Anlaß machte der Beklagte mit Schreiben vom 16. Januar 1962 konkrete Vorschläge, auf die die Klägerin jedoch nicht einging. Daraufhin kündigte der Beklagte mit Schreiben vom 22. Januar 1962 zum 30. Juni 1962, wobei er gleichzeitig anfragte, wie "Sie (die Klägerin) mich an die bestehende Wettbewerbsvereinbarung binden wollen".

4. Die Parteien setzten jedoch das bisherige Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 1962 hinaus noch fort. Sie führten dabei abermals Verhandlungen, weil der Beklagte nunmehr beabsichtigte, sein Arbeitsverhältnis mit der Klägerin dennoch aufzulösen, um sich an der von dem Kaufmann K S im Jahre 1961 gegründeten Kabelfabrik "A" in D zu beteiligen. Aus diesem Anlaß trat der Beklagte an die Klägerin mit der Bitte heran, ihm hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebes von Kabel Befreiung von dem Wettbewerbsverbot zu erteilen. Die Klägerin selbst hatte zu dieser Zeit ins Auge gefaßt, sich an der Kabelfabrik "A" zu beteiligen. Im Zuge der diesbezüglichen beiderseitigen Verhandlungen teilte die Klägerin dem Beklagten mit Schreiben

- 4 -



- 4 -

vom 8. Oktober 1962 folgendes mit:

"Im Nachgang zu unserer mündlichen Besprechung bestätigen wir Ihnen gern, daß wir uns bereit erklären, für den Fall, daß unsere Verhandlungen zur gemeinsamen Gründung der "A" fehl-schlagen, auf einen Teil unserer Konkurrenzklausel zu verzichten.

Unter der Voraussetzung, daß Sie sich auf dem Antennengebiet vier Jahre gebunden fühlen, würden wir das gesamte Kabelgebiet aus der Konkurrenzklausel ausschließen".

5. Am 20. Dezember 1962 kam es erneut zu Besprechungen zwischen den Parteien. Die Parteien schlossen am 14. Januar 1963 eine schriftliche Vereinbarung, wonach das bisherige Arbeitsverhältnis der Parteien mit Ablauf des 31. Dezember 1962 beendet und der Beklagte für die Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Mai 1963 für die Klägerin im Rahmen eines Beratungsvertrages als "freier Mitarbeiter" gegen Tageshonorar tätig sein sollte. Der Verkauf von A Erzeugnissen war ihm in diesem Vertrag gestattet. Dieser Vertrag besagt in Nr. VI 1:

"Es besteht Einigkeit darüber, daß weitere Abreden nicht getroffen sind und daß nur schriftliche Zusatzvereinbarungen Gültigkeit haben sollen."

Im Rahmen dieses Vertrages war der Beklagte ab 1. Januar 1963 weiterhin für die Klägerin tätig.

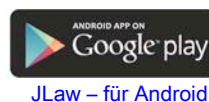
6. Schon am 4. Februar 1963 kam es zwischen dem Beklagten und dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, H K, zu einem erneuten Gespräch über eine Herausnahme des Kabelsektors aus der Wettbewerbsabrede. Hierbei einigten sich die Parteien mündlich dahin, daß der Beklagte auf dem Kabelgebiet frei, auf dem Antennengebiet jedoch für drei Jahre nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Klägerin gebunden sein sollte. Diese mündliche Abrede bestätigte der Beklagte der Klägerin in seinem Schreiben vom 4. Februar 1963. Eine schriftliche Gegenbestätigung der Klägerin erfolgte nicht.

7. Am 23. April 1963 vereinbarten die Parteien in einem "Nachtrag" zu dem Vertrag vom 14. Januar 1963 eine Verlängerung der Mitarbeiter- und Beratungstätigkeit des Beklagten bis zum 31. Dezember 1963.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit dem 31. Dezember 1963 schied der Beklagte aus den Diensten der Klägerin aus. In der Folgezeit widmete er sich ganz seinen Arbeiten für die Firma S . Deren Inhaber wandelte seine bisherige Einzelhandelsfirma mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in eine Kommanditgesellschaft um, in der er der persönlich haftende Gesellschafter und der Beklagte Kommanditist wurden. Gegenstand dieser Handelsgesellschaft war zunächst nur die Fabrikation und der Vertrieb isolierter Leitungen und Drähte. Im Herbst 1964 wurde der Unternehmensgegenstand um Antennen und Antennenzubehör erweitert. Am 1. Juni 1964 gründete S außerdem eine neue Einzelfirma "K S Antennenfabrik". Ihr Gegenstand ist die Herstellung und der Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör.

8. Ende April/Anfang Mai 1964 kam es anlässlich der Frühjahrsmesse in Hannover noch einmal zu einer Unterredung zwischen dem Beklagten und dem Komplementär der Klägerin, K . Der Beklagte fragte bei dieser Gelegenheit, ob die Klägerin ihn nicht aus der Wettbewerbsvereinbarung entlassen wolle. Als K das ablehnte, verlangte der Beklagte Zahlung einer Karenzentschädigung. K erwiderte, die Klägerin müsse zunächst über die anzurechnenden Einkünfte des Beklagten unterrichtet werden. Die Zahlung einer Karenzentschädigung unterblieb in der Folgezeit.

II. 1. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Beklagte sei gehalten, bis zum 31. Dezember 1965 die Planung, Herstellung und den Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör sowie die Teilnahme hieran zu unterlassen. Diese seine Verpflichtung ergebe sich aus der schriftlichen Wettbewerbsvereinbarung der Parteien vom 1. Juli 1959 (oben I 1). Der Anstellungsvertrag vom 17. Juli 1959 (oben I 2) habe dieses Wettbewerbsverbot nicht aufgehoben. Durch die Vereinbarung der Parteien vom 14. Januar 1963 (oben I 5) sei zwar das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufgehoben, zugleich aber neu begründet worden. Der Vertrag vom 14. Januar 1963 (oben I 5) habe nur die Bedingungen der weiteren Zusammenarbeit neu geregelt und das erst nach dem Ausscheiden des Beklagten wirksam werdende Wettbewerbsverbot vom 1. Juli 1959



- 6 -

(oben I 1) nicht berührt. Hierüber seien sich die Parteien auch einig gewesen, wie die fortlaufenden Verhandlungen der Parteien über eine Einschränkung der Wettbewerbsvereinbarung vom 1. Juli 1959 ergäben. Die Wettbewerbsvereinbarung sei auch erst mit dem 1. Januar 1964 in Kraft getreten. Bis zum 31. Dezember 1963 habe der Beklagte bei ihr noch in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Daß der Vertrag vom 14. Januar 1963 (oben I 5) von einem "freien Mitarbeiterverhältnis" spreche, sei nicht entscheidend. In Wirklichkeit habe der Beklagte nämlich im Jahre 1963 seine volle Verkaufsleitertätigkeit wie in früheren Jahren ausgeübt. Er sei nach wie vor in den Betrieb eingegliedert gewesen und habe in gleichem Umfang wie früher Weisungen ihrer Geschäftsleitung entgegennehmen müssen. Falls der Beklagte aber "freier Mitarbeiter" gewesen sein sollte, dann müsse die am 4. Februar 1963 getroffene mündliche Vereinbarung (oben I 6) als gültig angesehen werden. Dem stehe § 90 a Abs. 1 Satz 1 HGB nicht entgegen, da der Beklagte nicht die Tätigkeit eines Handelsvertreters ausgeübt habe. Auf die Rechte aus der Wettbewerbsabrede habe sie gegenüber dem Beklagten auch niemals verzichtet.

Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe bis zum 31. Dezember 1965 die Teilnahme an der Planung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör zu unterlassen.

2. Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag in erster Linie geltend gemacht, ausweislich der Verträge vom 14. Januar 1963 und 23. April 1963 (oben I 5 und I 7) sei er nicht Arbeitnehmer, sondern unabhängiger Dienstnehmer gewesen, so daß die Gerichte für Arbeitssachen sachlich nicht zuständig seien. In der Sache selbst hat er den Standpunkt vertreten, die Wettbewerbsvereinbarung vom 1. Juli 1959 (oben I 1) sei durch § 8 des Vertrages vom 17. Juli 1959 (oben I 2) hinfällig geworden. Ferner habe ausweislich Nr. VI des Vertrages vom 14. Januar 1963 (oben I 5) zwischen den Parteien Einigkeit

.. 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

darüber bestanden, daß weitere Abreden nicht getroffen seien. Die mündliche Wettbewerbsabrede vom 4. Februar 1963 (oben I 6 sei wegen Formmangels nichtig. Seine Tätigkeit für die Klägerin nach dem 31. Dezember 1962 sei die eines Handelsvertreters gewesen, so daß eine Wettbewerbsabrede mit ihm gemäß § 90 a Abs. 1 Satz 1 HGB der Schriftform bedurft habe. Es komme hinzu, daß auch nach Nr. VI 1 des Vertrages vom 14. Januar 1963 (oben I 5) nur schriftliche Zusatzvereinbarung<sup>en</sup> Gültigkeit gehabt hätten. Darüber hinaus sei eine etwaige Wettbewerbsvereinbarung nach § 74 a Abs. 1 Satz 1 HGB unverbindlich, weil sie nicht dem Schutz berechtigter Interessen der Klägerin diene. Im Jahre 1962 habe ihm nämlich die Klägerin angeboten, als Angestellter oder Teilhaber der von der Klägerin beherrschten Firma D tätig zu werden. Als er aus diesem Anlaß auf die ihn bindende Konkurrenzklausel hingewiesen habe, habe K erwidert, er brauche sich dieserhalb keine Sorgen zu machen, denn die Wettbewerbsabrede interessiere ihn überhaupt nicht. Wenn die Klägerin ihn nunmehr gleichwohl an der Konkurrenzklausel festhalten wolle, setze sie sich damit zu ihrem früheren eigenen Verhalten in Widerspruch und verstoße sie gegen Treu und Glauben. Jedenfalls, so hat der Beklagte noch im einzelnen ausgeführt, decke die Wettbewerbsabrede vom 1. Juli 1959 das Klagebegehren deshalb nicht, weil der Klageantrag zu weit gefaßt sei.

III. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch dahin geändert, daß er

- a) auf die Teilnahme an der Planung, Entwicklung und Herstellung von Antennen und Antennenzubehör durch die Firma K S Kabelfabrik Kommanditgesellschaft und K S Antennenfabrik,
- b) auf den Vertrieb von Antennen und Antennenzubehör der Firmen K S Kabelfabrik Kommanditgesellschaft und K S Antennenfabrik auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Berlin und die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands

beschränkt wird.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren zweitinstanzlichen Klageantrag weiter.



### Entscheidungsgründe:

I. In der ersten Instanz hatte der Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt, und das Arbeitsgericht hat die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit bejaht. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte seine erstinstanzliche Rüge nicht wiederholt. Das Landesarbeitsgericht hat aber seine sachliche Zuständigkeit ebenfalls ausdrücklich bejaht. Nach der Rechtsprechung mehrerer Senate des Bundesarbeitsgerichts muß die Revisionsinstanz auch in einem solchen Fall von Amts wegen die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit erneut prüfen (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 11 zu § 528 ZPO mit weiteren Nachweisen und kritischer Stellungnahme von Pohle).

Einer Auseinandersetzung mit den Bedenken von Pohle (aaO) gegen diese bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bedarf es im vorliegenden Fall aus folgendem Grunde nicht:

1. Für die in erster Linie zu entscheidende Frage, ob sich der von der Klägerin verfolgte Unterlassungsanspruch aus der Wettbewerbsvereinbarung vom 1. Juli 1959 ergibt, sind die Gerichte für Arbeitssachen jedenfalls sachlich zuständig. Bei dieser Frage handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer über Nachwirkungen aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 ArbGG. Denn zu jener Zeit (am 1. Juli 1959) stand der Beklagte unstreitig bei der Klägerin in einem Angestelltenverhältnis, so daß der hier gegebene Streit über den Fortbestand eines damals vereinbarten Wettbewerbsverbots einen bürgerlichen Rechtsstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Nachwirkungen aus einem damals gegebenen Arbeitsverhältnis darstellt.
2. Nur hilfsweise taucht die weitere Frage auf, ob sich der von der Klägerin verfolgte Unterlassungsanspruch statt aus der Absprache vom 1. Juli 1959 aus der mündlichen Parteiabsprache vom 4. Februar 1963 (I 6 des Tatbestandes) und damit aus einer Zeit ergibt, für die die Parteien in den Vorinstanzen darüber gestritten haben, ob in dieser Zeit der Beklagte Arbeit-



nehmer oder unabhängiger Dienstnehmer (freier Mitarbeiter, Handelsvertreter ) war. Für diese Frage ist die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen aus einem doppelten Grunde gegeben.

a) Bereits das Arbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß insoweit die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit jedenfalls aus § 3 Abs. 1 Halbsatz 1 ArbGG folgt. Denn der von der Klägerin aus der Parteiabsprache vom 4. Februar 1963 hilfsweise abgeleitete Unterlassungsanspruch steht mit dem primär aus der Absprache vom 1. Juli 1959 abgeleiteten Unterlassungsanspruch in einem rechtlichen und in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang auch dann, wenn der Beklagte im Jahre 1963 kein Arbeitnehmer gewesen sein sollte.

b) Hinzukommt, daß das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Beklagte sei bei der Klägerin auch in der Zeit nach dem 1. Januar 1963 tatsächlich Arbeitnehmer und nicht unabhängiger Dienstnehmer (freier Mitarbeiter, Handelsvertreter) gewesen. Das hat der Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr weiter angegriffen. Geht man daher von dieser Annahme des Landesarbeitsgerichts aus, so ergibt sich auch für einen Unterlassungsanspruch der Klägerin aus der Parteiabsprache vom 4. Februar 1963 die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 ArbGG aus den gleichen Gründen, wie sie zu dem Unterlassungsanspruch der Klägerin aus der Absprache vom 1. Juli 1959 soeben erörtert worden sind.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat die von ihm ausgesprochene Klageabweisung im einzelnen wie folgt begründet:

a) Es hat ausgeführt, die Wettbewerbsvereinbarung vom 1. Juli 1959 komme als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren nicht in Betracht. Denn aus § 8 Abs. 1 des Anstellungsvertrages vom 17. Juli 1959, jedenfalls aus dem Gesamtinhalt des Vertrages vom 14. Januar 1963 und insbesondere dessen Nr. VI ergebe sich, daß die Wettbewerbsabrede vom 1. Juli 1959 zwischen den Parteien aufgehoben worden sei.

b) Aus der Parteiabsprache vom 4. Februar 1963 und aus sonstigen Besprechungen der Parteien könne die Klägerin ein



- 10 -

gültiges Wettbewerbsverbot deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil dabei jedenfalls die Formvorschriften der §§ 74 Abs. 1, 90a Abs. 1 Satz 1 HGB nicht beachtet worden seien.

2. Gegenüber der Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Wettbewerbsabrede vom 1. Juli 1959 sei durch den Anstellungsvertrag vom 17. Juli 1959, jedenfalls aber durch den Vertrag vom 14. Januar 1963 aufgehoben worden, rügt die Revision, bei dieser Vertragsauslegung habe das Landesarbeitsgericht den erkennbar gewordenen beiderseitigen Parteiwillen nicht berücksichtigt. Bei mehreren Gelegenheiten hätten beide Parteien zu erkennen gegeben, daß der Beklagte an das Wettbewerbsverbot gebunden sei, nämlich anlässlich des Schreibens der Beklagten an die Klägerin vom 22. Januar 1962 (oben I 3 des Tatbestandes), anlässlich des Schreibens der Klägerin an den Beklagten vom 8. Oktober 1962 (oben I 4), anlässlich der mündlichen Absprache der Parteien vom 4. Februar 1963 (oben I 6) und schließlich anlässlich der Gespräche Ende April/Anfang Mai 1964 (oben I 8).

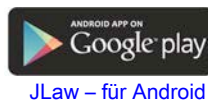
3. Diese Rüge der Revision ist begründet.

a) Bereits das Arbeitsgericht hatte aus den nach dem 1. Juli 1959 geschehenen verschiedenen Verhandlungen der Parteien über die Abänderung und Einschränkung der Wettbewerbsabrede und über die Entlassung des Beklagten aus deren Bindung in tatsächlicher Beziehung als erwiesen angesehen, es sei der übereinstimmende Wille der Parteien während ihrer gesamten Vertragsbeziehungen gewesen, die Wettbewerbsabrede vom 1. Juli 1959 durch die späteren Verträge vom 17. Juli 1959 und 14. Januar 1963 nicht zu "tangieren". Es hat die Verurteilung des Beklagten deshalb in rechtlicher Beziehung damit begründet, bei einer solchen Willensübereinstimmung der Parteien habe die Wettbewerbsabrede vom 1. Juli 1959 ihre Gültigkeit für die gesamte Dauer der Zusammenarbeit der Parteien behalten und der von der Klägerin verfolgte Unterlassungsanspruch rechtfertige sich daher aus der Wettbewerbsabrede vom 1. Juli 1959.

- 11 -



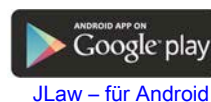
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Damit hat das Arbeitsgericht zutreffend den allgemein anerkannten und aus § 133 EGB für Vertragsauslegungen zu entnehmenden Rechtsgrundsatz beachtet, daß, wenn trotz entgegenstehendem Wortlaut der Verträge vom 17. Juli 1959 und 14. Januar 1963 die Parteien übereinstimmend die Wettbewerbsabrede vom 1. Juli 1959 für die Dauer ihrer irgendwie gearteten sonstigen Rechtsbeziehungen jedenfalls aufrecht erhalten w o l l t e n, dann für eine Auslegung ihrer Vertragserklärungen kein Raum ist (vgl. statt aller: BAG, Urteil vom 1. April 1965 - 3 AZR 413/64 - AP Nr. 28 zu § 133 EGB mit zustimmender Anmerkung von Pohle; vgl. ferner BAG AP Nr. 27 zu § 133 BGB und BAG AP Nr. 1, 2 zu § 157 BGB mit Anmerkungen von Pohle und Wieczorek und weiteren Nachweisen).

b) Diesen soeben dargelegten Grundsatz hat das Landesarbeitsgericht dagegen nicht beachtet; es hat vielmehr die Verträge der Parteien vom 17. Juli 1959 und vom 14. Januar 1963 lediglich nach ihrem Wortlaut und ohne Rücksicht auf das gemeinsam von den Parteien Gewollte ausgelegt. Das ist eine von Amts wegen in der Revisionsinstanz gemäß § 559 Satz 2 ZPO zu prüfende Verletzung materiellen Rechts des § 133 EGB. Die Nichtfeststellung des wahren Willens der Parteien, auf den aus dem Festhalten der Parteien anlässlich der oben (II 3a dieser Entscheidungsgründe) erwähnten vier unstreitigen Gelegenheiten geschlossen werden kann und vom Arbeitsgericht auch geschlossen worden ist, stellt dagegen eine Verfahrensverletzung über die Nichtfeststellung einer Tatsache dar. Einen solchen Verfahrensverstoß hat das Revisionsgericht nur auf Rüge zu berücksichtigen (§ 559 Satz 1, § 561 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Eine solche Rüge nach § 286 ZPO ist aber von der Revision genügend deutlich ebenfalls erhoben.

c) Auf den soeben erörterten Rechts- und Verfahrensverstößen "beruht" auch das angefochtene Urteil im Sinne von §§ 549 Abs. 1, 550 ZPO, weil es möglich ist, daß bei richtiger Anwendung des § 133 EGB und bei ordnungsmäßiger Tatsachenfeststellung das Landesarbeitsgericht zu der gleichen Annahme hätte kommen müssen wie das Arbeitsgericht.



- 12 -

4. Der Senat kann die gekennzeichnete Tatsachenfeststellung selbst nicht treffen. Deshalb ist gemäß § 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Dr. Stumpf      Hilger      Dr. Gröninger  
Dr. Gerh.Meyer      Dr. Wagner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)